

II - 1666 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

31. August 1987

Z. 11 0502/128-Pr.2/87

725/AB

1987 -09- 0 1

zu 740 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n

1017

Auf die Anfrage der Abg. Haigermoser und Kollegen vom 6. Juli 1987, Nr. 740/J, betreffend bewertungsrechtliche Förderung von infrastrukturellen Einrichtungen für den Fremdenverkehr, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.

Nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955 in der geltenden Fassung ist die Abgrenzung der Wirtschaftsgüter, die zu den wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens oder des Betriebsvermögens gehören, eindeutig geregelt. Die wesentlichsten Kriterien für die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zu einer dieser Vermögensarten sind die Nutzung und Zweckbestimmung der Wirtschaftsgüter, sowie die Verkehrsanschauung. Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gehören alle Wirtschaftsgüter bzw. alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem land- und forstwirtschaftlichen Hauptzweck dienen, insbesondere der Grund und Boden und die Betriebsmittel.

Für den Golfsport genutzte Flächen dienen nicht der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion und können daher nicht dem vorgenannten Hauptzweck zugeordnet werden. Auch die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt fest, daß ein Golfplatz nach der Verkehrsanschauung keinen landwirtschaftlichen Betrieb im weitesten Sinn darstellt.

- 2 -

Mit Rücksicht auf die vorgenannten Gründe ist es daher aus rechtssystematischen und verfassungsrechtlichen Gründen nicht vertretbar, derartige Flächen gesetzlich als land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu behandeln. Die Zuordnung der dem Golfspiel dienenden Flächen zum Grundvermögen entspricht übrigens auch der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtslage.

Bei allem Verständnis für die fremdenverkehrspolitische Bedeutung von Golfanlagen erscheint aber die Durchbrechung fundamentaler bewertungsrechtlicher Grundsätze nicht möglich; sie würde darüberhinaus auch zu weiteren ungerechtfertigten Beispielsfolgerungen führen.

Zu 3.

Im 2. Abgabenänderungsgesetz 1987, das Anfang Juli im Parlament verabschiedet wurde, wurde eine bedeutsame Maßnahme zur Förderung des Fremdenverkehrs gesetzt: Nach der bisherigen Fassung des Beteiligungsfondsgesetzes mußten zwei Drittel des Vermögens eines Beteiligungsfonds in Unternehmen veranlagt werden, die den Sektionen "Gewerbe" oder "Industrie" der Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören. Durch die erwähnte Novelle fallen auch Unternehmen, die der Sektion "Fremdenverkehr" angehören, in diese Regelung. Derartige Unternehmen durften bisher nur im sogenannten "freien Drittel" eines Beteiligungsfonds plaziert werden. Aufgrund dieser Novelle kann die durch erhebliche steuerliche Förderung begünstigte Genußscheinfinanzierung der Fremdenverkehrsunternehmen wesentlich verstärkt werden.

